

Satzung der Gemeinde Beringstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beringstedt vom 22. November 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.

§ 2

Gebührensätze

(1) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

Tageskarte Kinder (2 bis 16 Jahre)	1,50€
Tageskarte Erwachsene	3,00€
Jahreskarte Kinder (2 bis 16 Jahre)	22,50€
Jahreskarte Erwachsene	45,00€
Jahreskarte Erwachsene im Vorverkauf	40,00€
Familienjahreskarte	67,50€
Familienjahreskarte im Vorverkauf	60,00€
Jahreszusatzgebühr „Frühschwimmer“	30,00€

(2) Es werden Einzelkarten, Familienkarten und Jahreskarten ausgegeben.

- a. Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt an dem Tag, an dem sie gelöst wird
- b. Die Jahreskarte berechtigt den Inhaber zur Benutzung des Freibades während der Badesaison des laufenden Jahres
- c. Die Familienkarte gilt gemeinsam für Eltern und deren bis zu 16 Jahre alten Kindern während der Badesaison des laufenden Jahres. Solange sich die Kinder in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder studieren, erhalten sie, auch wenn sie älter als 16 Jahre sind, Eintritt mit der Familienkarte ihrer Eltern.

(3) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

(4) Für Kinder unter 2 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person ist kein Eintrittsgeld zu zahlen.

(5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Beringstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Beringstedt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad vom 25.11.2021 außer Kraft.

Beringstedt, den 20.01.2022

gez. (L.S.)

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)